L A N D R A T S A M T A I C H A C H - F R I E D B E R G

AL/SG:	Abt. 1 - Zentrale Angelegenheiten, Kreisentwicklung, Beteiligungen
Aktenzeichen:	

Aichach, den 16.10.2026

S i t z u n g s v o r l a g e

Drucksache:	1/043/2026	**- öffentlich -**

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreistag	09.11.2026	

Betreff:

Fragen der Kreisangehörigen (Art. 11 Abs. 1 LKrO) an den Kreistag

Anlagen

Datenerhebungsbogen
Datenschutzhinweise

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Kreistag 17.02.2021, Kreisausschuss 12.04.2021, Kreistag 07.06.2021

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten: ---
   - ☐ Mittel stehen zur Verfügung
   - ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung
   - ☐ Verwaltungshaushalt
   - ☐ Vermögenshaushalt

2. Deckungsvorschlag:

3. Folgekosten:
   - ☐ Personalkosten:
   - ☐ Sach- und Unterhaltskosten:
   - ☐ Finanzierungskosten:
   - ☐ Sonstiges:

Sachverhalt:

Nach § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreistages erhalten alle Kreisangehörigen in regelmäßigen Abständen zu Beginn der Sitzung die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag zu stellen. Diese werden schriftlich beantwortet. In der Sitzung des Kreistages am 26.07.2021 gab es erstmalig die Fragemöglichkeit. Frageberechtigt sind alle Personen, die im Landkreis ihren Wohnsitz haben.

Es ist keine vorherige Anmeldung notwendig. Personen, die Fragen an den Kreistag stellen wollen, werden gebeten, sich vor Sitzungsbeginn bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sitzungsdienstes zu melden und zur Prüfung der Frageberechtigung ihren Personalausweis oder Reisepass vorzuzeigen. Der Landrat wird die Fragenden einzeln aufrufen.

Um die Abarbeitung der Tagesordnungen des Kreistages weiterhin gewährleisten zu können, wird die maximale Redezeit pro fragestellende Person auf zwei Minuten und die Gesamtzeit der Fragemöglichkeiten auf 60 Minuten begrenzt. Eine Aussprache des Kreistages zu den gestellten Fragen findet nicht statt. Die Kreistagsmitglieder erhalten die schriftlichen Antworten an die Bürgerinnen und Bürger im Abdruck.

In erster Linie sind Fragen in allen Angelegenheiten des Landkreises statthaft. Sollten Fragen aus dem Aufgabenbereich des Landratsamtes als untere staatliche Verwaltungsbehörde (z. B. untere Naturschutzbehörde, Bauaufsichtsbehörde usw.) gestellt werden, können diese nur beantwortet werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Um die notwendigen Adressdaten für eine Antwort zu bekommen, werden die Fragenden aufgefordert, vor Ort einen Datenerfassungsbogen auszufüllen. Dieser Erhebungsbogen mit Datenschutzhinweisen kann im Bürgerinformationsportal unter diesem Tagesordnungspunkt bereits vorab heruntergeladen und ausgefüllt werden.

Beschlussvorschlag:

Georg Großhauser